



Wöhri Club e.V.

Wöhrendamm 59 - 22927 Großhansdorf - Telefon: 04102 / 46 76 88

Email: info@woehri-club.de - www.woehri-club.de

Satzung des Wöhri Club e.V.

§1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Wöhri Club e.V.". Die Namensänderung wird in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Großhansdorf, Kreis Stormarn. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Großhansdorf.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr. Es beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des jeweils folgenden. Bei Änderungen des Beginns der Schuljahre ist der Vorstand ermächtigt, das Geschäftsjahr entsprechend zu ändern.

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Einstellung befähigter Erzieher, welche die Kinder entsprechend der Nutzungsordnung vor und nach dem Schulunterricht betreuen,
- die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Nutzungsgebühren und das Sammeln von Spenden.

Mitglieder des Vereins sind aktive und fördernde Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Ausübung eines Amtes im Verein soll ehrenamtlich erfolgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.



Wöhri Club e.V.

Wöhrendamm 59 - 22927 Großhansdorf - Telefon: 04102 / 46 76 88

Email: info@woehri-club.de - www.woehri-club.de

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person, die Gemeinden und die Schulen werden. Über den schriftlichen Antrag sowie Übernahme und Übertragung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss
- c) mit dem Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar und 31. Juli) möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt,
- b) wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

§ 5

Beiträge und Gebühren

§ 5a

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden halbjährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Halbjahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Natürliche Personen zahlen halbjährlich € 12,50 und der Schulverband Großhansdorf halbjährlich € 100,00 jeweils im Voraus zu Beginn eines Schulhalbjahres. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Schulhalbjahr, ist gleichwohl der volle Halbjahresbeitrag fällig. Die Schulen sind beitragsfrei. Von den Mitgliedsbeiträgen sind vornehmlich die laufenden Geschäftsausgaben der Vereinsarbeit zu bestreiten.



Wöhri Club e.V.

Wöhrendamm 59 - 22927 Großhansdorf - Telefon: 04102 / 46 76 88

Email: info@woehri-club.de - www.woehri-club.de

§ 5b Nutzungsgebühren

Die Leistungen des Vereins sind für Vereinsmitglieder und deren Kinder sowie die Grundschul Kinder der Grundschule Wöhrendamm. Die Leistungen sind gebührenpflichtig. Die Nutzungsgebühren sind kostendeckend zu gestalten. Die Nutzungsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in den Geschäftsräumen ausgehängt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der besondere Vertreter i.S.d. §30 BGB.

§ 7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

im Folgenden geschäftsführender Vorstand genannt

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 7a Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand, der Schriftführer und Beisitzer. Als Beisitzer fungieren:

- a) 1 Vertreter der Lehrerkonferenz der Wöhrendammschule,
- b) 1 Vertreter des Schulelternbeirats der Wöhrendammschule,
- c) 2 Vertreter des Schulverbandes Großhansdorf.

§ 7b Besonderer Vertreter

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Durchführung seiner, wie auch der Aufgaben des erweiterten Vorstands und zur Vertretung des Vereins, einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen.

Der Vorstand ist neben der Bestellung von besonderen Vertretern auch für deren Widerruf zuständig.

Einzelheiten der Befugnisse des / der besonderen Vertreter regelt die Geschäftsordnung.



Wöhri Club e.V.

Wöhrendamm 59 - 22927 Großhansdorf - Telefon: 04102 / 46 76 88

Email: info@woehri-club.de - www.woehri-club.de

§ 8

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Einstellung und Vergütung des Personals.

§ 8a

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Koordination aller Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung der Ganztagsangebote an der Offenen Ganztagschule zwischen Lehrern, Eltern, Schulverband, Gemeinden und Erziehern anfallen (Stundenplan, Raumnutzung und anderes).

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ein oder zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; das Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung muss einheitlich erfolgen. Bei Stimmenungleichheit muss der erweiterte Vorstand zur Beschlussfassung einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Bedarf sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands schriftlich einzuladen.



Wöhri Club e.V.

Wöhrendamm 59 - 22927 Großhansdorf - Telefon: 04102 / 46 76 88

Email: info@woehri-club.de - www.woehri-club.de

§ 11

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern nicht ein Fall des § 34 BGB vorliegt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- c) Festsetzung von Tarifen für die Nutzung von Vereinsleistungen und Erstellung einer Nutzungsordnung,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern für je zwei Jahre, der zweite Kassenprüfer wird jeweils im Jahr nach der Wahl des ersten Kassenprüfers gewählt,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung kann weiterhin Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand seinerseits kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Email oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.

Jedes Mitglied kann sich durch Erteilung einer Vollmacht vertreten lassen. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.



Wöhri Club e.V.

Wöhrendamm 59 - 22927 Großhansdorf - Telefon: 04102 / 46 76 88

Email: info@woehri-club.de - www.woehri-club.de

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss diese durchgeführt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Angaben enthalten: Ort, Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die §§ 11 -14 gelten entsprechend.

§ 16

Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder und deren Kinder bei Vereinsveranstaltungen oder während der Nutzungszeiten erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind und nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der zuständigen Mitglieder der Vereinsorgane beruhen. Die notwendigen Versicherungen sind vom Vorstand abzuschließen.



Wöhri Club e.V.

Wöhrendamm 59 - 22927 Großhansdorf - Telefon: 04102 / 46 76 88

Email: info@woehri-club.de - www.woehri-club.de

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Schulverband Großhansdorf, mit der Zweckbestimmung, dieses ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Wöhrendamm außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts zu verwenden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Großhansdorf, 24. Mai 2018